

BGer 8C 941/2008 vom 22. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_941_2008

FR: TF 8C 941/2008 du 22 novembre 2008

IT: TF 8C 941/2008 del 22 novembre 2008

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 22.11.2008 8C 941/2008 (8C_941/2008)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 22.11.2008 8C 941/2008 (8C_941/2008) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 22.11.2008 8C 941/2008 (8C_941/2008)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_941/2008
Urteil vom 22. November 2008 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Parteien F._____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14,
Beschwerdegegner. Gegenstand Unfallversicherung und unentgeltliche Verbeiständung,
Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Oktober
2008. Nach Einsicht in die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.
Oktober 2008, worin die Ausdehnung des bei ihr von F._____ gegen den
Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 4. August 2008
anhängig gemachten Beschwerdeverfahrens auf ausserhalb der datenschutzrechtlichen
Gesichtspunkte liegende Fragen verweigert und zugleich das Gesuch um Bestellung eines
unentgeltlichen Rechtsbeistandes abgelehnt wurde, in die dagegen erhobene Beschwerde
vom 8. November 2008, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten
muss, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Vorbringen müssen
sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und
weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (vgl. BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452,
123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit weiteren Hinweisen), dass mit anderen Worten in der
Beschwerdeschrift (entsprechend den altrechtlichen Begründungsanforderungen des Art. 55
Abs. 1 lit. c OG sowie des Art. 273 Abs. 1 BStP und des Art. 90 Abs. 1 OG : Botschaft vom
28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4207 ff., Ziff.
4.1.2.4 zu Art. 39 Entwurf, S. 4294) auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids
einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften (Botschaft, a.a.O. Ziff.
2.2.4, S. 4232) und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 116 II 745
E. 3 S. 749), dass die Vorinstanz dargelegt hat, weshalb sie nicht auf ausserhalb des durch
den angefochtenen Einspracheentscheid vordefinierten Streitgegenstandes Liegendes
eintreten könne und warum eine unentgeltliche Verbeiständung für das bei ihr anhängige
Verfahren nicht geboten sei, dass der Beschwerdeführer in der Eingabe vom 8. November

2008 ein gegenteiliges Vorgehen von der Vorinstanz fordert, ohne sich indessen mit den diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid hinreichend auseinanderzusetzen, dass überdies die Vorgehensweise des Rechtsuchenden querulatorische Züge aufweist, nachdem ihm das Bundesgericht mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 bereits den Unterschied zwischen der rechtskräftig entschiedenen Frage der Leistungsansprüche des Beschwerdeführers gegenüber der SUVA für die in den Jahre 1958 und 1980 erlittenen Gesundheitsschäden (zuletzt mit Urteil 8F_6/2007 vom 21. April 2008) einerseits und der (davon unabhängigen) Frage nach der von ihm unter Berufung auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) gewünschten Entfernung eines bestimmten Gutachtens aus den SUVA-Akten andererseits aufgezeigt hat, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung gemäss Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG abzulehnen ist, dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. November 2008 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.